

Spielregeln der Musikschiule Meggen:

Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie die Spielregeln der Musikschiule Meggen kennen und mit diesen einverstanden sind.

Die **Anmeldung** ist verbindlich und gilt für ein ganzes Schuljahr, von August bis Juli. Bei Rückzug der Anmeldung bis zum Schulbeginn im August wird eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben, nach Schulbeginn der Schule Meggen muss das ganze Schulgeld bezahlt werden.

Bei **vorzeitigem Austritt** des Schülers / der Schülerin besteht kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde, schwere Krankheit oder Unfall).

Das **Schulgeld** wird pro Semester in Rechnung gestellt. Das 1. Semester dauert jeweils vom Schulbeginn im August der Schule Meggen bis am 31. Januar. Das 2. Semester dauert vom 1. Februar bis zu den Sommerferien.

Abonnemente im Einzelunterricht können nur von Erwachsenen gebucht werden. Nach der Anmeldung erfolgt die Rechnungsstellung, Abonnemente werden im Voraus bezahlt. Nach Zahlungseingang kann mit dem Unterricht gestartet werden.

Der **Stundenplan** wird vor den Sommerferien erstellt. Den Zeitpunkt der Musiklektion im Einzelunterricht legen die Musiklehrperson und die Eltern gemeinsam fest. Freie Nachmittage können für den Musikunterricht genutzt werden. Der Musikunterricht kann auch während bestimmten Regelstunden der Volksschule besucht werden (in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen). Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien im August. Der Ferienplan der Schule Meggen wird übernommen.

Absenzen sind der Musiklehrperson frühzeitig mitzuteilen. Von Lernenden versäumte Lektionen (auch Schullager, Sporttage, Schulreisen, Herbstwanderung etc.) werden von den Lehrpersonen nicht nachgeholt. Unterrichtsausfälle wegen Krankheit oder Unfall der Lehrperson werden nicht nachgeholt. Ausfälle auf Grund von Konzerttätigkeit, Sitzungen und Zusatzaufgaben der Lehrperson werden kompensiert. Die Musikschiulleitung entscheidet über das Einsetzen einer Stellvertretung.

Jedes Kind hat das Anrecht auf musikalische Bildung. So wird auf Ihr Gesuch hin eine **Schulgeldermässigung** vor Beginn des Schuljahres geprüft. Eingabe bis am 30. Juni des jeweiligen Schuljahres.

Es wird empfohlen, vor der Beschaffung eines **Musikinstrumentes** mit der Musiklehrperson Kontakt aufzunehmen und sich von ihr beraten zu lassen.

Der Musikunterricht ist freiwillig und subventioniert. Ein **Ausschluss** aus der Musikschiule erfolgt bei a. wiederholtem störenden Betragen, b. mangelnder Leistungsbereitschaft, c. drei unentschuldigten Absenzen, d. Nichtbezahlen des Schulgeldes.

Des Weiteren gelten die **rechtlichen Grundlagen** der «Schulordnung für die Musikschiule Meggen» und die «Verordnung über die Musikschiule Meggen».